



Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211•4587-1  
Telefax 0211•4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 961-00/0  
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Hamacher  
Durchwahl 0211•4587-220

02.07.2008

## Schnellbrief -Nr. 94 / 2008

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Ende Mai 2008 hat die Landesregierung den kommunalen Spitzenverbänden einen „Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften“ vom 08.05.2008 - allerdings in der vom Kabinett am 20.05.2008 gebilligten Fassung - zugeleitet (abrufbar im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Sparkassen“; siehe dazu auch die Pressemitteilung Nr. 16/2008 vom 23.05.2008, Anlage 1). Zwischenzeitlich haben sich sowohl der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in seiner Sitzung am 11. Juni 2008 in Rietberg als auch der zur Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzte Arbeitskreis Sparkassen am 18. Juni 2008 mit dem Entwurf befasst. Mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassenverbänden wurden die Positionen in einer Sitzung des Kommunalen Verbindungsausschusses am 20. Juni 2008 in Düsseldorf abgestimmt.

Nachfolgend möchten wir Sie über die Inhalte und die dazu vorliegenden Einschätzungen (I.) sowie über den Verfahrensstand (II.) informieren.

#### I. Inhalte des Gesetzentwurfs

Die erste Analyse des Gesetzentwurfs hat gezeigt, dass nach wie vor in einigen Bereichen erheblicher Diskussionsbedarf verbleibt, der die Ausschöpfung aller Einflussnahmemöglichkeiten im parlamentarischen Verfahren gebietet. In einer Synopse (Anlage 2), ist das derzeit geltende Sparkassenrecht dem Referentenentwurf für ein neues Sparkassengesetz gegenübergestellt. Eine dritte Spalte bewertet die Veränderungen im Hinblick auf die bislang gemeinsam von den drei kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen- und Giroverbänden formulierten und vertretenen Positionen.

Das Papier basiert im Wesentlichen auf einer Vorarbeit des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes; die Bewertungen in Spalte drei wurden allerdings von der Geschäftsstelle an wenigen Stellen modifiziert oder ergänzt.

In einer weiteren Synopse (Anlage 3) hat die Geschäftsstelle dargestellt, wo und in welcher Form die Vereinbarungen aus dem Punktepapier zwischen der Landesregierung und den übrigen Trägern der WestLB vom 08.02.2008 Niederschlag im Sparkassengesetz gefunden haben.

Zusammenfassend lassen sich aus Sicht der Geschäftsstelle folgende Punkte hervorheben:

##### a) Erfolge und Verbesserungen aus kommunaler Sicht

Der Gesetzentwurf hat in einer Reihe von Punkten Anregungen aufgegriffen, die von den fünf Verbänden gemeinsam noch vor Eintritt in das eigentliche Gesetzgebungsverfahren vorgetragen wurden.

- Besonders augenfällig wird die Berücksichtigung kommunaler Positionen bei der strittigen Frage der

Bilanzierung von Sparkassen nach dem NKF. Nachdem ursprünglich zumindest aus Sicht des Innenministeriums die Novellierung des Sparkassengesetzes als Anlass für eine Bilanzierungspflicht dienen sollte, hat der Gesetzentwurf – zunächst nur in der Begründung und nunmehr auf Druck der Kommunalverbände – ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt, dass Sparkassen nicht zu bilanzieren sind.

- Die Eigentümerstellung der Kommunen wird deutlicher hervorgehoben („...als ihre Wirtschaftsunternehmen...“).
- Der öffentliche Auftrag der Sparkassen wird zeitgemäßer formuliert, bleibt aber erhalten.
- Das Regionalprinzip wird besser an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.
- Der Kreditausschuss wird fortentwickelt zu einem Risikoausschuss mit weiter gehenden Befugnissen.
- Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Hauptverwaltungsbeamten in Zweckverbandssparkassen werden verbessert.
- Ebenfalls berücksichtigt wurden Vorschläge zum Versand von Beratungsunterlagen für den Verwaltungsrat, mit denen die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung verbessert werden sollen.
- Einen verbandlichen Erfolg stellen auch die geplanten Änderungen bei der Verwendung des Jahresüberschusses mit erweiterten Ausschüttungsmöglichkeiten dar. Diskutiert werden muss hier noch die Formulierung der Gemeinnützigkeit.
- Schließlich ist auch hinsichtlich des nach wie vor abzulehnenden Trägerkapitals zu konstatieren, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung deutlich hinter ursprüngliche Absichtserklärungen zurückfällt. Aus fungiblem „Stammkapital“ wurde nicht-fungibles Trägerkapital, dessen Einführung in das Ermessen der Sparkasse im Einvernehmen mit dem Träger gestellt ist.

#### b) Kritische Punkte

Ungeachtet aller positiven Entwicklungen gibt es aber nach wie vor auch einige deutliche Kritikpunkte, für die auf die Ziffer 3 des nachfolgend wiedergegebenen Beschlusses des Finanzausschusses aus dessen Sitzung am 11. Juni verwiesen werden kann:

1. Der Ausschuss nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 16. August 2007 in Borken und begrüßt, dass die Landesregierung nunmehr einen Entwurf für ein neues Sparkassengesetz vorgelegt hat, der die klassischen Prinzipien des Sparkassenwesens wie kommunale Trägerschaft, öffentlicher Auftrag, Regionalprinzip und Verbundprinzip bekräftigt.
2. Der Ausschuss hält es für richtig, dass die Aussagen zur fehlenden Bilanzierungsfähigkeit von Sparkassen im NKF nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden. Damit wird den seitens der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassenverbände vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen.
3. Ungeachtet zahlreicher positiver Ansätze gibt der Kabinettdentwurf in einigen Punkten auch Anlass zur Kritik:
  - Die Option zur Schaffung von nicht fungiblem Trägerkapital ist zur Verdeutlichung oder Stärkung der kommunalen Eigentümerposition nicht erforderlich, sondern wirkt im Gegenteil wettbewerbsrechtliche Fragen auf und eröffnet mittel- bis langfristig die Gefahr einer Kommerzialisierung und Privatisierung von Sparkassen, die von den Städten und Gemeinden abgelehnt wird.
  - Die Möglichkeit einer Trägerschaft von Sparkassen durch eine privatrechtlich verfasste Bank – auch wenn sie als letzter Schritt eines Krisenszenarios ausgestaltet ist – stellt einen Paradigmenwechsel dar, der sich in der Rückschau als Dammbbruch für eine Privatisierung von Sparkassen erweisen könnte.
  - Diskussionsbedürftig ist ferner das Verfahren hinsichtlich der vom Land gewünschten Fusion der beiden Sparkassenverbände. Die Sparkassen- und Giroverbände sollten im Ergebnis selbst die Entscheidung über die Umstände und das Verfahren eines Zusammengehens treffen.
  - Auch bei der anzustrebenden Intensivierung der Zusammenarbeit der WestLB AG und der Sparkassen in einem Finanzverbund muss das Prinzip der Freiwilligkeit Vorrang haben vor gesetzgeberischen Vorgaben.
  - Schließlich ist die Abwälzung der Kosten der Aufsicht auf die beaufsichtigten Institute nicht sachgerecht und würde ein negatives Vorbild für ähnliche Kostenverlagerungen liefern.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diese und weitere Kritikpunkte auf der Basis der bisherigen gemeinsamen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorzutragen.

5. Schließlich erinnert der Ausschuss daran, dass der Arbeitskreis Sparkassen sich über die vorgenannten Punkte hinaus mit der Forderung des Ausschusses nach einer Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte der Kämmerer befassen will.

Der Arbeitskreis Sparkassen hat in seiner Beratung insbesondere noch einmal die Bedeutung der Problemfelder „Sparkassenzentralbank“ und „Verbundzusammenarbeit“ hervorgehoben und diese an die Spitze der Prioritätenliste überarbeitungsbedürftiger Punkte gesetzt.

In den Beratungen des Kommunalen Verbindungsausschusses wurde hinsichtlich der Einschätzungen des Gesetzentwurfs ein hohes Maß an Übereinstimmung festgestellt, so dass aller Voraussicht nach die fünf Verbände im Anhörungsverfahren wieder ein gemeinsames Votum abgeben werden.

## **II. Aktueller Verfahrensstand**

Die kommunalen Spitzenverbände (nicht hingegen die Sparkassenverbände) sind mit Schreiben der Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, Frau Anke Brunn MdL, vom 04.06.2008 aufgefordert worden, bis zum 31. Juli 2008 schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat allerdings in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 beschlossen, am 11. September 2008 eine mündliche Expertenanhörung durchzuführen, zu der auch die Spitzenverbände geladen sind.

Vor diesem Hintergrund haben die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit gemeinsamen Schreiben vom 26.06.2008 angekündigt, von einer schriftlichen Stellungnahme zum 31. Juli Abstand nehmen zu wollen. Die kommunalen Positionen sollen dann im Rahmen der Beantwortung der für die Anhörung formulierten Fragen gemeinsam mit Städtetag, Landkreistag und den beiden Sparkassenverbänden in die Diskussion eingebracht werden.

Über das weitere Verfahren werden wir Sie in gewohnter Weise unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider  
- Hauptgeschäftsführer -

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*